

Peter, Florian

Article

Neue Statistik der Strom- und Erdgasdurchschnittspreise

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Peter, Florian (2021) : Neue Statistik der Strom- und Erdgasdurchschnittspreise, WISTA – Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 73, Iss. 4, pp. 96-109

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/237404>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Florian Peter

ist Volkswirt und Referent im Referat „Erzeugerpreise, Außenhandelspreise, Großhandelsverkaufspreise“ des Statistischen Bundesamtes. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Energiepreise und die Weiterentwicklung der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Außenhandelspreise und Großhandelsverkaufspreise.

NEUE STATISTIK DER STROM- UND ERDGASDURCHSCHNITTSPREISE

Florian Peter

↘ **Schlüsselwörter:** Preisstatistik – Strompreis – Erdgaspreis – Durchschnittspreise – Energie

ZUSAMMENFASSUNG

Für die neue Statistik der Strom- und Erdgasdurchschnittspreise hat das Statistische Bundesamt erstmals im Jahr 2020 Durchschnittspreise für Strom und Erdgas beim Verkauf an Endkunden im Haushaltssektor und Nicht-Haushaltssektor erfasst. Die ermittelten Preise werden gegliedert nach verschiedenen Jahresverbräuchen, Preisbestandteile wie Steuern, Netzentgelte sowie Vertrieb und Energie getrennt ausgewiesen. Mit der ersten Erhebung für den Berichtszeitraum zweites Halbjahr 2019 wurden erstmals die Vorgaben der Verordnung über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik aus dem Jahr 2016 umgesetzt. Der Aufsatz erläutert die Anforderungen der neuen EU-Verordnung sowie deren Umsetzung in Deutschland.

↘ **Keywords:** price statistics – electricity price – natural gas price – average prices – energy

ABSTRACT

In 2020, the Federal Statistical Office for the first time calculated the average prices of electricity and natural gas sold to final household and non-household customers in order to compile the new statistics on average electricity and natural gas prices. The prices are structured according to different annual consumption bands. Price components such as taxes and network costs as well as distribution and energy are shown separately. The first survey was conducted for the reporting period covering the second half of 2019 and for the first time implemented the requirements of the Regulation on European statistics on natural gas and electricity prices of 2016. The article explains the requirements of the new EU Regulation and its implementation in Germany.

1

Einleitung

Im Jahr 2020 hat das Statistische Bundesamt erstmals Durchschnittspreise für Strom und Erdgas erhoben. Die Statistik wird auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/1952 durchgeführt.

Bis 2019 ermittelte der Bundesverband für Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Durchschnittspreise nach den Vorgaben der Richtlinie 2008/92/EG. Die Neuregelungen durch die neue Verordnung 2016/1952 sollen verschiedene Entwicklungen des Energiemarktes berücksichtigen.

Eine wesentliche Entwicklung der letzten dreißig Jahre war der Prozess der Liberalisierung der Energiemärkte und der Entflechtung der Energieversorgung und des Netzbetriebs (Burger, 2014). Mit der Liberalisierung der Energiemärkte ist auch ein europäischer Energiebinnenmarkt entstanden, der europaweit vergleichbare und transparente Statistiken benötigt, die wiederum eine Analyse der energiepolitischen Instrumente ermöglichen. Die zweite, eher national bedeutsame Entwicklung war die der Belastung der Energie durch Steuern und Abgaben, in Deutschland vor allem auf Strom. Auch für diesen Bereich werden belastbare Statistiken benötigt, zum einen um nationale Daten zur Verfügung zu stellen. Zum anderen ist die Besteuerung der verschiedenen Energieträger im europäischen Vergleich von besonderem Interesse. Benötigt werden europaweite Preisdaten, zum Beispiel zur Analyse von Klimaschutzinstrumenten, die über einen Preismechanismus funktionieren, wie der EU-Emissionshandel¹ und der ab dem 1. Januar 2021 eingeführte nationale Emissionshandel².

Für Konzeption und Aufbau der für das Statistische Bundesamt neuen Statistik waren umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Es wurden verschiedene Verwaltungsdaten für die Statistik nutzbar gemacht sowie eine eigene Erhebung aufgebaut. Voraussetzung für diese Arbeiten

-
- 1 Grundlage für den EU-Emissionshandel ist die Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft.
 - 2 Mit dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) wurde ein nationaler Emissionshandel eingeführt, der zur Bepreisung von Emissionen führen soll, die nicht durch den EU-Emissionshandel erfasst werden.

waren Anpassungen der nationalen Gesetzgebung und umfassende Vorbefragungen von und Beratungen mit Energieversorgern und Netzbetreibern sowie dem BDEW.

Die folgenden Kapitel stellen die Anforderungen und Konzepte der Verordnung (EU) 2016/1952 dar (Kapitel 2) und beschreiben die Umsetzung in der deutschen amtlichen Statistik (Kapitel 3). Kapitel 4 erläutert die Erhebung und die Ergebnisse bis zum zweiten Halbjahr 2020.

2

Anforderungen und Konzepte der europäischen Verordnung über Erdgas- und Strompreisstatistik

Ziel der Verordnung (EU) 2016/1952 ist, eine höhere Transparenz über Energiekosten und -preise und eine europaweit vergleichbare Datengrundlage zu schaffen. Insbesondere die Beurteilung der klimapolitischen Ziele und des europäischen Green Deal (Europäische Kommission, 2019) hängt von einer verlässlichen und vergleichbaren Preismessung der verschiedenen Energiearten ab. So setzen die marktorientierten Mechanismen, wie die europäische und die nationale CO₂-Bepreisung, insbesondere auf preispolitische Anreize. Auch eventuelle Effekte einer Energiepreisreform und die Wirkung von Abgaben und Steuern können nur mit ausreichenden statistischen Informationen beurteilt werden (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2020, hier: Kapitel 4).

Hier setzt auch die neue Verordnung mit ihren Datenanforderungen an: halbjährliche Durchschnittspreise für Erdgas und Strom, unterteilt in Preise für Haushaltskunden und Endkunden des Nicht-Haushaltssektors.³ Die beiden Kundengruppen wiederum werden für Erdgas und Strom in Verbrauchsbänder unterteilt. Diese Verbrauchsbänder geben eine Ober- und Untergrenze des Jahresverbrauchs der Energiekunden an. Um europäische Aggregate der Durchschnittspreise bilden zu können, wird zusätzlich zu den Preisen eine prozentuale Verteilung der Verbrauchsmengen auf die Verbrauchsbänder benötigt.

-
- 3 Die Verordnung (EU) 2016/1952 definiert Haushaltskunden, anders als § 3 Energiewirtschaftsgesetz, ausschließlich als Kunden, die nur für den privaten Verbrauch Energie nutzen.

2.1 Unterteilung in Preiskategorien

Die Durchschnittspreise für die Kunden- und Verbrauchsgruppen werden in drei Abgrenzungen ausgewiesen: (1) Bruttopreise mit allen Steuern und Abgaben, auch der Umsatzsteuer, (2) Preise ohne abzugsfähige Steuern und (3) Nettopreise ohne Steuern und Abgaben. Enthalten in den Preisen sind in allen drei Abgrenzungen die Netzentgelte sowie Energie- und Versorgungskosten. Mit den Preismeldungen für das zweite Halbjahr sind die Preise in Teilkomponenten zu gliedern. Diese Teilkomponenten sind zum einen Netzentgelte sowie Versorgungs- und Energiekosten, zum anderen sind es Steuern und andere staatliche Abgaben, die wiederum für Erdgas in fünf und für Strom in sechs Unterkategorien unterteilt sind.

Die Gliederung der Steuern, Abgaben und Umlagen sowie die Netzentgelte wurden im Vergleich zur Richt-

linie 2008/92/EG erweitert und neu strukturiert. Die [Übersichten 1 und 2](#) vergleichen die Gliederung für Steuern, Abgaben und Umlagen, getrennt nach Erdgas und Strom. Die nationalen Steuern und Abgaben werden in diese vorgegebenen Unterkategorien eingeordnet. Wichtigste Änderung ist die neue Gliederung der staatlichen Abgaben, die dem Umweltschutz dienen sollen. Sie wurden unterteilt in Abgaben, die erneuerbare Energiequellen fördern sollen, und Abgaben, die in Zusammenhang mit der Luftqualität und anderen Umweltschutzgründen stehen.

Entscheidend ist die Zuordnung der nationalen Steuern, Abgaben und Umlagen in diese Gliederung. Für Erdgas sind dies nur die Energiesteuer, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Seit dem 1. Januar 2021 werden Erdgas und andere fossile Brennstoffe zusätzlich durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz mit einem CO₂-Preis von zunächst 25 Euro je Tonne CO₂

Übersicht 1

Gegenüberstellung der Unterkategorien Steuern, Abgaben und Umlagen für Erdgas

Verordnung (EU) 2016/1952	Richtlinie 2008/92/EG	Zuordnung deutscher Steuern, Abgaben und Umlagen
Mehrwertsteuer im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuer
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeffizienz und Energiegewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung	Umweltsteuern, -abgaben oder -belastungen; dies betrifft in der Regel entweder die Förderung erneuerbarer Energiequellen oder der Kraft-Wärme-Kopplung oder aber Abgaben auf CO ₂ -, SO ₂ - oder andere Emissionen, die mit dem Klimawandel in Zusammenhang stehen	
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit strategischen Vorräten, Kapazitätzahlungen und Energieversorgungssicherheit; Steuern auf die Erdgasverteilung; verlorene Kosten und sonstige staatlich verursachte Belastungen bezüglich der Finanzierung von Energieregulierungsbehörden oder Marktteilnehmern und Netzbetreibern	Andere Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich verursachte Belastungen im Energiesektor: zum Beispiel Abgaben zur Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen, Gebühren zur Finanzierung von Energieregulierungsbehörden und so weiter	
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Luftqualität und zu anderen Umweltschutzgründen; Steuern auf Emissionen von CO ₂ oder anderen Treibhausgasen		Energiesteuer
Alle sonstigen nicht unter die vier genannten Kategorien fallenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren: Fernwärmeförderung; Abgaben an Gebietskörperschaften; Ausgleich für Insellage; Konzessionsabgaben im Zusammenhang mit Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land und staatlichem oder privatem Eigentum für das Netz oder andere Versorgungseinrichtungen	Konzessionsabgaben; dies betrifft in der Regel Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land-, Staats- oder Privatbesitz für das Netz oder andere Gasversorgungseinrichtungen	Konzessionsabgabe
	Andere Steuern oder Abgaben, die nicht mit dem Energiesektor verknüpft sind, zum Beispiel nationale, lokale oder regionale Steuern auf den Energieverbrauch, Steuern auf die Gasverteilung und so weiter	

belastet. Die Erhebung der Gaspreise für das erste Halbjahr 2021 wird diese Abgabe erstmals erfassen. Die an die Marktgebietsverantwortlichen⁴ entrichtete Bilanzierungsumlage wird nicht als staatliche Abgabe oder Steuer erfasst, sondern nur als Teil des Gesamtpreises berücksichtigt. Umsatzsteuer und Konzessionsabgaben werden den entsprechenden Unterkategorien zugeordnet, die Energiesteuer der Kategorie der Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Luftqualität und dem Umweltschutz. Zwar waren auch fiskalische Gründe mit der Einführung der Energiesteuer im Jahr 2006 ver-

knüpft, jedoch war der Grundgedanke der Energiesteuer der Umweltschutz.

Strom wird mit deutlich mehr Steuern und Abgaben belastet, sowohl in der Anzahl der unterschiedlichen Abgaben als auch als Anteil am Gesamtpreis. Analog zur Energiesteuer auf Erdgas wird die Stromsteuer der Kategorie der Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Luftqualität und des Umweltschutzes zugeordnet. Die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) und zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Umlage) gehören zur Kategorie der Steuern im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeffizienz und Energiegewinnung

4 Ab Oktober 2021 sollen die bisherigen Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany zu einem Marktgebiet zusammengelegt werden.

Übersicht 2

Gegenüberstellung der Unterkategorien Steuern, Abgaben und Umlagen für Strom

Verordnung (EU) 2016/1952	Richtlinie 2008/92/EG	Zuordnung deutscher Steuern, Abgaben und Umlagen
Mehrwertsteuer gemäß der Definition der Richtlinie 2006/112/EG	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuer
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeffizienz und Energiegewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	Umweltsteuern, -abgaben oder -belastungen – dies betrifft in der Regel entweder die Förderung erneuerbarer Energiequellen oder der Kraft-Wärme-Kopplung oder aber Abgaben auf CO ₂ -, SO ₂ - oder andere Emissionen, die mit dem Klimawandel in Zusammenhang stehen	EEG-Umlage KWK-Umlage
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit Kapazitätzahlungen, Energieversorgungssicherheit und angemessener Stromerzeugung; Steuer auf die Umstrukturierung des Kohlesektors; Steuern auf die Stromverteilung; verlorene Kosten und sonstige staatlich verursachte Belastungen bezüglich der Finanzierung von Energieregulierungsbehörden oder Marktteilnehmern und Netzbetreibern	Andere Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich verursachte Belastungen im Energiesektor; zum Beispiel Abgaben zur Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen, Gebühren zur Finanzierung von Energieregulierungsbehörden und so weiter	§ 19-Umlage Offshore-Netzumlage Umlage für abschaltbare Lasten
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Luftqualität und zu anderen Umweltschutzgründen; Steuern auf Emissionen von CO ₂ oder anderen Treibhausgasen		Stromsteuer
Steuern, Abgaben und sonstige staatlich verursachte Belastungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Kernkraft einschließlich Stilllegung und Beaufsichtigung von Kernkraftanlagen und diesbezügliche Gebühren	Kernkraftsteuer und sonstige Aufsichtsabgaben – dies betrifft unter anderem Stilllegungsgebühren für Kernkraftwerke, Aufsichtsabgaben und Gebühren für Kernkraftanlagen und so weiter	
Alle sonstigen nicht unter die fünf genannten Kategorien fallenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich verursachten Belastungen und Gebühren: Fernwärmeförderung; Abgaben an Gebietskörperschaften; Ausgleich für Insellage; Konzessionsabgaben im Zusammenhang mit Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land und staatlichem oder privatem Eigentum für das Netz oder andere Versorgungseinrichtungen	Konzessionsabgaben – dies betrifft in der Regel Lizenzen und Gebühren für die Nutzung von Land-, Staats- oder Privatbesitz für das Stromnetz oder andere Stromversorgungseinrichtungen	Konzessionsabgabe
	Andere Steuern oder Abgaben, die nicht mit dem Energiesektor verknüpft sind, zum Beispiel nationale, lokale oder regionale Steuern auf den Energieverbrauch, Steuern auf die Stromverteilung und so weiter	

durch Kraft-Wärme-Kopplung. Die §19-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten zählen zur Kategorie Steuern im Zusammenhang mit Kapazitätzahlungen, Energieversorgungssicherheit und angemessener Stromerzeugung.

2.2 Kundentypen und Verbrauchsbänder

Grundsätzlich werden Preisdaten für Erdgas und Strom mit der neuen europäischen Verordnung für Haushaltskunden, also private Haushalte, und Endkunden des Nicht-Haushaltssektors erfasst. Diese beiden Gruppen werden wiederum nach ihrem Jahresverbrauch in verschiedene Verbrauchsbänder unterteilt. Aufgrund der bisher geltenden Richtlinien haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) Daten für private Haushalte nur freiwillig erhoben, die neue Verordnung verpflichtet sie nun dazu. Diese rechtliche Verpflichtung soll die Vergleichbarkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erhöhen und auf einem „zunehmend komplexen Energiebinnenmarkt“⁵ zuverlässige Erdgas- und Strompreisdaten gewinnen. Neu ist auch die Definition der Endkunden des Nicht-Haushaltssektors; nach den bisherigen Richtlinien wurden Preise für Industriekunden erfasst, dadurch waren Bereiche wie der Staat oder auch der Handel ausgeschlossen.⁶

Auch bei den Verbrauchsgruppen gab es Neuerungen. Neu eingeführt wurden die obersten Verbrauchsbänder IG (mehr als 150 000 Megawattstunden Jahresverbrauch an Strom) und I6 (mehr als 4 000 000 Gigajoule Erdgas Jahresverbrauch). Bislang wurden diese Großverbraucher nicht separat erfasst. Die neuen Bänder führen zu einem transparenteren und stärker differenzierten Bild der mengenabhängigen Preisstruktur. Insbesondere die Großverbraucher zahlen aufgrund ihrer großen Abnahmemengen in der Regel einen niedrigeren Durchschnittspreis. Das führte dazu, dass das Preisniveau in den bisherigen obersten Verbrauchsbändern I5 für Erdgas und IF für Strom nach der alten Gliederung tendenziell niedriger war als nach der neuen Gliederung.

↳ [Übersicht 3](#), [Übersicht 4](#)

⁵ Begründung zur Verordnung (EU) 2016/1952, Punkt 3.

⁶ Ausnahmen, die eine praktikable Erhebung für die EU-Mitgliedstaaten ermöglichen sollten, waren in den bisherigen Richtlinien zugelassen, falls eine Trennung zwischen industriellen Endverbrauchern und anderen Endverbrauchern nicht möglich war.

Übersicht 3

Verbrauchsbänder Erdgas

	Jährlicher Energieverbrauch in Gigajoule	
	niedrigster Wert	höchster Wert
Haushaltskunden		
Gruppe D1		< 20
Gruppe D2	≥ 20	< 200
Gruppe D3	≥ 200	
Endkunden des Nicht-Haushaltssektors		
Gruppe I1		< 1 000
Gruppe I2	≥ 1 000	< 10 000
Gruppe I3	≥ 10 000	< 100 000
Gruppe I4	≥ 100 000	< 1 000 000
Gruppe I5	≥ 1 000 000	< 4 000 000
Gruppe I6	≥ 4 000 000	

Übersicht 4

Verbrauchsbänder Strom

	Jährlicher Energieverbrauch in Megawattstunden	
	niedrigster Wert	höchster Wert
Haushaltskunden		
Gruppe DA		< 1
Gruppe DB	≥ 1	< 2,5
Gruppe DC	≥ 2,5	< 5
Gruppe DD	≥ 5	< 15
Gruppe DE	≥ 15	
Endkunden des Nicht-Haushaltssektors		
Gruppe IA		< 20
Gruppe IB	≥ 20	< 500
Gruppe IC	≥ 500	< 2 000
Gruppe ID	≥ 2 000	< 20 000
Gruppe IE	≥ 20 000	< 70 000
Gruppe IF	≥ 70 000	< 150 000
Gruppe IG	≥ 150 000	

2.3 Kostenanteile der Energienetze

Von großer Bedeutung für die Analyse der Preise und die Beurteilung der Netzkosten insgesamt ist die neue Datenanforderung, Anteile der Netzkosten für Fernleitungs- beziehungsweise Übertragungsnetze einerseits und Verteilnetze andererseits zu ermitteln. Hierbei soll der relative Anteil der Fernleitungs- und Übertragungsnetzkosten jeweils für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden und der Anteil der Verteilungskosten für die beiden Kundengruppen festgestellt werden.

Gerade diese Daten sind für die Beurteilung der Versorgungssicherheit der Energienetze wichtig. Auch um den für die Energiewende und den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien notwendigen Netzausbau einzuschätzen sind Informationen über die Zusammensetzung der Netzkosten von entscheidender Bedeutung (Umweltbundesamt, 2020).

3

Datenquellen

Die neue europäische Verordnung über Erdgas- und Strompreisstatistik ermöglicht einen großen Spielraum bei der Nutzung verschiedener Datenquellen, um die Durchschnittspreise für Strom und Erdgas zu ermitteln. Explizit führt sie statistische Erhebungen, Verwaltungsquellen und sonstige Quellen auf, bei denen statistische Schätzmethoden zur Anwendung kommen.

Verschiedene Stellen besitzen Daten zum Energiesektor, zum einen fallen sie im Zuge der deutschen und europäischen Energiestatistik an, zum anderen bei verschiedenen Behörden als Verwaltungsdaten zu Steuern und Abgaben. Daneben verfügen die Regulierungsbehörden, das sind die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt, über Daten zu den Energienetzen und Netzbetreibern. Bereits bei der Konzeption der Statistik und der Datenerfassung konnte daher auf die verschiedenen Datenquellen zurückgegriffen werden, um Doppelerhebungen zu vermeiden.

3.1 Preiserhebung

Die Bundesnetzagentur erhebt im Zusammenhang mit dem Energiemonitoring auch Preisinformationen der Energieversorger. Diese erfüllen jedoch nicht die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1952 hinsichtlich der Kundentypen und Verbrauchsgruppen, zusätzlich liegen diese Daten nur jährlich mit einem zu großen Abstand zum Berichtszeitraum vor. Auch sonstige Datenquellen aus der Finanzverwaltung oder der Energieregulierung liefern keine ausreichenden Informationen über die Gesamtpreise für Strom oder Erdgas. Um die Halbjahresdurchschnittspreise für Strom und Erdgas zu ermitteln, war daher eine eigene Erhebung bei Energieversorgern und Netzbetreibern aufzubauen. Ergänzend

genutzt werden Verwaltungsdaten zur Stromsteuer und Energiesteuer sowie zu EEG-Umlage, KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage.

Die Erhebung der Preisdaten erfolgt über eine geschichtete Zufallsstichprobe. Die Grundgesamtheit umfasst dabei alle Unternehmen, die Endkunden mit Erdgas oder Strom beliefern, sowie alle Verteilnetzbetreiber. Auswahlgrundlage bilden die Energiestatistik und das Marktstammregister der Bundesnetzagentur. Die Schichten der Stichprobe werden sowohl regional als auch nach Umsatzgröße der Unternehmen gebildet. Die gebildeten Regionen berücksichtigen neben der geografischen Lage auch wirtschaftliche Aspekte und die unterschiedliche Nutzung von Energieerzeugungsquellen:

- › Region 1: Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern
- › Region 2: Nordrhein-Westfalen
- › Region 3: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- › Region 4: Baden-Württemberg, Bayern
- › Region 5: Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Weitere Schichtungsmerkmale sind der Anteil des Umsatzes eines Unternehmens in Relation zum Gesamtumsatz des deutschen Erdgas- beziehungsweise Strommarkts sowie der meistbeliebteste Kundentyp (Haushalts-/Nicht-Haushaltskunden). Für die zufällige Stichprobenziehung wurde für alle Schichten der erforderliche Stichprobenumfang bestimmt. Insgesamt wurden 370 Stromversorger und 210 Erdgasversorger ausgewählt sowie jeweils 50 Stromnetzbetreiber und Gasnetzbetreiber.

Die ausgewählten Energieversorger sollen Auskunft geben zu ihren mengengewichteten Durchschnittspreisen sowie den Preisbestandteilen je Kundentyp und Verbrauchsband. Mit den ebenfalls abgefragten Verbrauchsmengen je Verbrauchsband zur Gewichtung wird ein bundesweiter Durchschnittspreis für Strom und Erdgas berechnet. Dieser enthält noch nicht die zwischen Verbrauchern und Netzbetreibern unabhängig von den Energieversorgern vereinbarten individuellen Netzentgelte, zu denen die Netzbetreiber befragt werden. Die individuell abgerechneten Netzentgelte werden zu den bei den Energieversorgern ermittelten Netzentgelten hinzugerechnet.

3.2 Verwaltungsdaten

Den größten Anteil an den Strom- und Erdgaspreisen haben in der Regel die staatlichen Abgaben. Entscheidend für die Endpreise ist hier die tatsächliche Höhe der gezahlten Steuern und Abgaben. Für Stromsteuer, EEG-Umlage, KWK-Umlage und Offshore-Umlage, aber auch für die Energiesteuer bestehen für Unternehmen jeweils verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung, dagegen bestehen für Haushaltskunden keine Möglichkeiten der Reduzierung. Mithilfe von Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Generalzolldirektion werden diese Beträge ermittelt.

Die Besondere Ausgleichsregelung erlaubt stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen auf Antrag eine Begrenzung der EEG-Umlage. Sie hängt von der Stromkostenintensität des Unternehmens ab und ist somit individuell für jedes Unternehmen zu berechnen (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, 2020). Der Antrag ist jährlich neu zu stellen, die Nachweisdaten zum Stromverbrauch stammen dabei jeweils aus dem Vorjahr. Aus diesen Daten kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Höhe der tatsächlich von den berechtigten Unternehmen gezahlten EEG-Umlage für den jeweiligen Berichtszeitraum der Statistik der Durchschnittspreise ermitteln. Auch ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Verbrauchsbändern möglich. Allerdings sind diese Verbrauchswerte aus dem Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung Vergangenheitswerte, sie dienen als Schätzung für den tatsächlichen Verbrauch des Berichtsjahrs.

Daten zur Begrenzung der KWK-Umlage stehen ebenfalls dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung. Eine Begrenzung der EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregelung ist in der Regel Voraussetzung für eine Begrenzung der KWK-Umlage. Hier kann erneut auf die Daten aus dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung zurückgegriffen werden. Die Begrenzung der Offshore-Netzumlage wiederum ergibt sich aus der Begrenzung der KWK-Umlage, auch hier ist es möglich, die Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aus dem Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung für die Berechnung der tatsächlichen Belastung des Strompreises heranzuziehen.

Das Stromsteuergesetz und das Energiesteuergesetz bieten verschiedene Möglichkeiten, um die Strom-

oder Energiesteuer zu reduzieren beziehungsweise eine Rückerstattung zu erlangen. Die Stromsteuer wird für bestimmte stromintensive Prozesse oder Verfahren erstattet. Zudem gilt für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft ein reduzierter Stromsteuersatz und durch den sogenannten Spitzenausgleich können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die verbleibende Stromsteuer erstattet bekommen. Für die auf Erdgas anfallende Energiesteuer gibt es Entlastungen für bestimmte energieintensive Produktionsprozesse, ebenso wird die Energiesteuer auf Antrag für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft reduziert. Auch hier ist eine teilweise Erstattung der Energiesteuer über den Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen möglich. Daten über die so entlasteten Strom- und Erdgasmengen sowie über den Entlastungsbetrag stellt die Generalzolldirektion zur Verfügung, sodass auch hier die tatsächlich gezahlten Steuerbeträge beziehungsweise die Steuererstattungen berechnet werden können.

Die so berechneten tatsächlichen Steuern und Abgaben und die Ergebnisse der beiden Erhebungen bei den Energieversorgern und Netzbetreibern zu den dort gezahlten Durchschnittspreisen und Verbrauchsmengen werden dann zur Berechnung entsprechender mengengewichteter Durchschnittspreise herangezogen. Das erfolgt jeweils für Strom und Erdgas für die beiden Kundentypen und die verschiedenen Verbrauchsbänder.

Daten über die Verteilung der Netzkosten auf Verteilernetze und Fernleitungs- beziehungsweise Übertragungsnetze liegen der Bundesnetzagentur nicht direkt vor. Angaben hierzu können aus den vorliegenden Daten der Netzregulierung und dem Energiemonitoring (Bundesnetzagentur, 2020) geschätzt werden. Für Strom verfügt die Bundesnetzagentur über Angaben zu den Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber sowie den Erlösobergrenzen der Verteilernetzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Diese Erlösobergrenzen der einzelnen Netzbetreiber dienen als Schätzer für die tatsächlichen Kosten der Netzbetreiber (Bundesnetzagentur, 2021). Auf die Verteilernetzbetreiber, die der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen, entfallen etwa 85 % der bundesweiten Erlösobergrenze, sodass dieser Wert auf alle Verteilernetzbetreiber hochgerechnet werden muss. In einem weiteren Schritt werden die Erlösobergrenzen der Verteilernetzbetrei-

ber um die darin enthaltenen vorgelagerten Netzkosten bereinigt. Aus diesen bereinigten Netzkosten der Verteilernetzbetreiber und der Übertragungsnetzbetreiber wird dann der Kostenanteil der jeweiligen Netzebene berechnet.

Für die Gasnetze liegen ebenfalls die Erlösobergrenzen für Verteilernetze und Fernleitungsnetze vor. Auch bei den Gasnetzen fallen nicht alle Verteilernetzbetreiber in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, weswegen auch hier wieder eine Hochrechnung auf alle Netzbetreiber erfolgt. Doppelzählungen beim Ausspeisen von Erdgas von einem Verteilernetz in ein anderes können hier nicht bereinigt werden. Der Kostenanteil der Fernleitungsnetze ergibt sich abermals aus dem Verhältnis der Erlösobergrenzen von Verteilernetzbetreibern und Fernleitungsnetzbetreibern.

4

Datenerhebung und Ergebnisse

4.1 Datenerhebung

Das Statistische Bundesamt hat die Durchschnittspreise für Strom und Erdgas erstmals für das zweite Halbjahr 2019 ermittelt. Die bis zum ersten Halbjahr 2019 durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichten [Preise](#) hat für Deutschland der BDEW geliefert.⁷ Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/1952 nutzte Deutschland einen Aufschub von zwei Jahren, um die notwendigen Änderungen in das Preisstatistikgesetz zu integrieren, die Erhebung aufzubauen und die Verwaltungsdatennutzung vorzubereiten. Neben der Möglichkeit zur Verwaltungsdatennutzung waren auch die Ermittlung der Verbrauchsmengen sowie die halbjährliche Periodizität der Statistik in das Preisstatistikgesetz aufzunehmen.

Um die Erhebung bei den Energieversorgern und Netzbetreibern vorzubereiten, hat das Statistische Bundesamt umfangreiche Vorbefragungen durchgeführt und einzelne Versorger auch zu Gesprächen eingeladen.

Zusätzlich war bei der Konzeption der Statistik auch der BDEW zu einzelnen Punkten einbezogen, um auch dessen Erfahrungen bei der bisherigen Ermittlung der Preise zu nutzen. Bei der Konzeption der Statistik hat sich früh gezeigt, dass die Ermittlung der notwendigen Durchschnittspreise und auch der Preisbestandteile für die Energieversorger durchaus schwierig sein kann. Da gegebenenfalls Anpassungen in der jeweiligen Auswertungssoftware erforderlich sein können, wurden die in die Stichprobe gezogenen Unternehmen frühzeitig informiert.

Die Erhebung für das zweite Halbjahr 2019 erfolgte im ersten Quartal 2020. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Ende des Berichtszeitraums an Eurostat zu melden. Somit lag der Zeitraum der Erhebung und der Preismeldungen der befragten Versorger und Netzbetreiber genau in der ersten Welle der Corona-Pandemie im Februar und März 2020. Dies führte zu Schwierigkeiten im Erhebungsablauf und aufgrund schlechterer Erreichbarkeit der Unternehmen zu einer unerwartet hohen Ausfallquote. Grund dafür war, dass Rückfragen, die sich bei der Plausibilisierung und Prüfung der Meldungen ergaben, nicht rechtzeitig geklärt werden konnten. Dadurch lag die Ausfallquote beziehungsweise die Quote der Meldungen, die nicht für die Berechnung genutzt werden konnten, für Erdgas bei etwa 30%, für Strom bei etwa 35%. Dennoch waren Qualität und Menge der Preisdaten gerade noch ausreichend, um Durchschnittspreise für alle Kundentypen und Verbrauchsbänder zu berechnen.

4.2 Ergebnisse

Unabhängig von diesen Problemen kam es durch den Übergang der Statistik zum Statistischen Bundesamt und die Umsetzung der neuen Verordnung zu einem erwarteten Bruch in den Zeitreihen einzelner Verbrauchsbänder. Gründe waren die veränderten Erhebungsmethoden, zum einen die Stichprobengröße betreffend, zum anderen die Auswahl der befragten Unternehmen. Ebenso ließ die Verwendung der Verwaltungsdaten zu den Steuern und Abgaben insbesondere bei den Nicht-Haushalten in den höheren Verbrauchsbändern Abweichungen zu den bisherigen Ergebnissen erwarten, sowohl bei Erdgas als auch bei Strom.

⁷ Ab dem Berichtszeitraum zweites Halbjahr 2019 veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Ergebnisse in seiner Datenbank [GENESIS-Online](#).

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Entwicklung absoluter Durchschnittspreise beobachtet wird. Anders als bei sonstigen Preisstatistiken, die die reine Preisentwicklung unabhängig von Mengen- oder Qualitätsveränderungen verfolgen, spielt die Mengenentwicklung bei der Beobachtung der Durchschnittspreise eine entscheidende Rolle. Insbesondere die Gliederung in Verbrauchsbänder kann dafür sorgen, dass Verschiebungen im Verbrauchsverhalten sowohl bei Haushalten als auch bei Nicht-Haushalten zu Änderungen der Durchschnittspreise führen, auch wenn keine wirklichen Preisänderungen stattfanden. Insbesondere bei den großen Verbrauchsbändern können einzelne Kundenwechsel eines befragten Versorgers oder geänderte Verbräuche Änderungen der gemeldeten Durchschnittspreise verursachen. Auch sorgen mengenunabhängige Preisbestandteile in den Abrechnungen der Energiekunden (wie Grundpreis oder Messstellen- und Abrechnungsgebühren) dafür, dass sich Durchschnittspreise nur aufgrund von Verbrauchsänderungen unterscheiden.

↘ **Tabelle 1** stellt die Ergebnisse für das zweite Halbjahr 2019 bis zum zweiten Halbjahr 2020 für die Haushalte dar, ↘ **Tabelle 2** enthält die Ergebnisse für die Nicht-Haushalte. Auffallend ist sowohl für Strom als auch für Erdgas, dass die Durchschnittspreise stark von der Ver-

brauchsmenge abhängen, was wie oben beschrieben an den konstanten Preiskomponenten liegt. Je höher der Jahresverbrauch ist, desto niedriger ist der gezahlte Durchschnittspreis. Deutlich unterscheiden sich die Anteile der Preiskomponenten für Strom und Erdgas. Während für Erdgas die Energie- und Vertriebskosten sowohl bei Haushalten als auch bei Nicht-Haushalten den größten Anteil am Gesamtpreis ausmachen, liegt beim Strompreis der Anteil der Steuern und Abgaben für fast alle Verbrauchsbänder über 50%.

Im Vergleich mit den anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen sich auch deutliche Unterschiede zwischen Erdgas und Strom. Die ↘ **Tabellen 3 und 4** auf Seite 106 zeigen beispielhaft jeweils ein mittleres Verbrauchsband für Strom und Erdgas für Nicht-Haushalte. Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer und andere abzugsfähige Steuern als Durchschnitt aus den beiden Halbjahren 2020 ausgewiesen. Die nicht abzugsfähigen Steuern wurden als Differenz zwischen den Preiskomponenten Netzkosten, Vertrieb und Energie und dem Preis ohne abzugsfähige Steuern berechnet. Bei den Erdgaspreisen liegt Deutschland etwa im europäischen Mittelfeld leicht über dem EU-Durchschnitt, auch der Anteil der nicht abzugsfähigen Steuern und Abgaben befindet sich im europäischen Mittelfeld. Anders verhält es sich bei Strom; sowohl beim Preis als auch beim Anteil an nicht abzugsfähigen

Tabelle 1
Strom- und Erdgaspreise für private Haushalte

	2. Halbjahr 2019				1. Halbjahr 2020				2. Halbjahr 2020			
	Gesamtpreis	Energie und Vertrieb	Netzentgelte	Steuern, Abgaben und Umlagen	Gesamtpreis	Energie und Vertrieb	Netzentgelte	Steuern, Abgaben und Umlagen	Gesamtpreis	Energie und Vertrieb	Netzentgelte	Steuern, Abgaben und Umlagen
Cent je Kilowattstunde												
Jahresverbrauch von ... bis unter ... Kilowattstunden												
Strom												
unter 1 000	45,70	9,24	18,08	18,37	47,52	12,38	16,13	19,00	44,20	11,79	14,59	17,82
1 000 – 2 500	32,44	6,83	9,38	16,22	34,30	7,47	9,95	16,88	33,43	7,36	9,87	16,20
2 500 – 5 000	28,78	5,81	7,40	15,56	30,43	5,68	8,62	16,13	30,06	5,83	8,68	15,55
5 000 – 15 000	26,44	5,47	5,92	15,04	28,63	5,75	7,20	15,69	28,00	5,81	7,08	15,11
15 000 und mehr	23,70	4,92	4,44	14,32	25,79	4,92	5,93	14,93	25,23	5,14	5,62	14,47
Haushalte insgesamt	29,92	6,17	8,04	15,71	31,94	6,58	9,00	16,35	31,16	6,60	8,85	15,71
Jahresverbrauch von ... bis unter ... Gigajoule												
Erdgas												
unter 20	7,90	3,57	2,34	1,98	8,29	3,68	2,57	2,04	8,31	3,84	2,57	1,89
20 – 200	5,88	2,80	1,51	1,57	5,97	2,84	1,56	1,58	6,20	3,09	1,62	1,49
200 und mehr	5,28	2,56	1,26	1,46	5,37	2,57	1,32	1,48	5,33	2,70	1,27	1,36
Haushalte insgesamt	5,83	2,78	1,49	1,56	5,99	2,84	1,57	1,58	6,12	3,05	1,60	1,48

Neue Statistik der Strom- und Erdgasdurchschnittspreise

Steuern und Abgaben liegt Deutschland an erster Stelle in der EU. Diese Feststellung lässt sich auf fast alle Verbrauchsbänder sowohl für Nicht-Haushaltskunden als auch für Haushaltskunden von Strom und Erdgas übertragen.

Im zweiten Halbjahr 2019 zahlten die Haushalte im Durchschnitt 29,92 Cent je Kilowattstunde Strom und 5,83 Cent je Kilowattstunde Erdgas (siehe Tabelle 1). Im ersten Halbjahr 2020 stiegen die Durchschnittspreise über alle Verbrauchsgruppen auf 31,94 Cent je Kilowattstunde für Strom und auf 5,99 Cent je Kilowattstunde für Erdgas. Die zum 1. Juli 2020 als Maßnahme des Konjunkturpakets von der Bundesregierung beschlossene Senkung des Mehrwertsteuersatzes konnte aufgrund einer Sonderregelung (Bundesministerium der Finanzen, 2020) von den Energieversorgern für Strom und Erdgas auch schon im ersten Halbjahr 2020 genutzt werden. Der überwiegende Teil der Energieversorger wendete die Senkung des Mehrwertsteuersatzes aber erst ab dem zweiten Halbjahr 2020 an. Bei den Haushalten profitierten etwa 13 % der Stromkunden und 8 % der

Erdgaskunden von der Sonderregelung und zahlten auch im ersten Halbjahr 2020 die reduzierte Mehrwertsteuer. Im zweiten Halbjahr 2020 profitierte hingegen der überwiegende Teil der Haushaltskunden⁸ vom gesenkten Mehrwertsteuersatz. Für Stromkunden sorgte dieser über alle Verbrauchsbänder für einen gesunkenen Preis gegenüber dem ersten Halbjahr 2020. Im Durchschnitt zahlten alle Haushalte 31,16 Cent je Kilowattstunde im zweiten Halbjahr 2020. Erdgaskunden zahlten im Durchschnitt 6,12 Cent je Kilowattstunde und damit mehr als im ersten Halbjahr.

Nicht-Haushalte zahlten im zweiten Halbjahr 2019 im Durchschnitt 17,56 Cent je Kilowattstunde für Strom und 3,15 Cent je Kilowattstunde für Erdgas, jeweils ohne Mehrwertsteuer und alle abzugsfähigen Steuern (siehe Tabelle 2). Im ersten Halbjahr 2020 mussten für Strom im Durchschnitt nur noch 14,89 Cent je Kilowattstunde

8 Für die Energieversorger besteht bei rollierender Abrechnung ihrer Kunden auch die Möglichkeit, Strom und Erdgas, das im zweiten Halbjahr 2020 verbraucht wurde, mit dem vollen Mehrwertsteuersatz abzurechnen, wenn die Abrechnung erst im Jahr 2021 stattfindet.

Tabelle 2

Strom und Erdgaspreise für Nicht-Haushaltskunden ohne Mehrwertsteuer und andere abzugsfähige Steuern

	2. Halbjahr 2019				1. Halbjahr 2020				2. Halbjahr 2020			
	Gesamt- preis	Energie und Vertrieb	Netz- entgelte	Steuern, Abgaben und Umlagen	Gesamt- preis	Energie und Vertrieb	Netz- entgelte	Steuern, Abgaben und Umlagen	Gesamt- preis	Energie und Vertrieb	Netz- entgelte	Steuern, Abgaben und Umlagen
	Cent je Kilowattstunde											
Jahresverbrauch von ... bis unter ... Megawattstunden	Strom											
unter 20	22,89	5,25	6,82	10,82	24,55	6,27	7,19	11,08	24,85	6,78	6,91	11,16
20 – 500	18,63	3,47	5,25	9,91	20,12	4,36	5,57	10,19	20,36	4,77	5,38	10,20
500 – 2 000	16,08	3,04	4,14	8,90	17,81	4,20	4,29	9,32	18,18	4,27	4,58	9,33
2 000 – 20 000	13,61	3,10	3,13	7,38	15,09	3,60	3,46	8,03	15,34	4,00	3,30	8,03
20 000 – 70 000	10,93	3,10	2,04	5,79	12,06	2,86	2,45	6,75	12,71	3,58	2,44	6,68
70 000 – 150 000	9,25	3,10	1,42	4,73	10,07	2,94	1,40	5,72	11,22	3,26	1,64	6,32
150 000 und mehr	7,68	2,36	1,12	4,20	6,43	2,77	0,65	3,02	7,33	3,10	0,80	3,43
Nicht-Haushalte insgesamt	17,56	3,17	3,27	11,12	14,89	3,74	3,51	7,64	15,08	4,09	3,38	7,62
Jahresverbrauch von ... bis unter ... Gigajoule	Erdgas											
unter 1 000	4,23	2,34	1,27	0,62	4,45	2,57	1,28	0,60	4,42	2,44	1,38	0,60
1 000 – 10 000	3,72	2,12	1,02	0,58	3,70	2,10	1,04	0,56	3,70	2,03	1,12	0,55
10 000 – 100 000	3,00	1,90	0,63	0,47	2,89	1,85	0,60	0,45	2,89	1,81	0,63	0,44
100 000 – 1 000 000	2,50	1,77	0,35	0,38	2,30	1,60	0,30	0,40	2,34	1,60	0,33	0,40
1 000 000 – 4 000 000	1,90	1,53	0,11	0,26	1,82	1,28	0,14	0,40	1,88	1,33	0,14	0,41
4 000 000 und mehr	1,83	1,47	0,10	0,26	1,71	1,15	0,12	0,43	1,78	1,17	0,16	0,46
Nicht-Haushalte insgesamt	3,15	1,96	0,72	0,47	2,75	1,74	0,55	0,46	2,67	1,67	0,54	0,46

Tabelle 3

Nicht abzugsfähige Steuern bei einem Stromverbrauch von 2 000 bis 19 999 Megawattstunden (Gruppe ID Nicht-Haushaltskunde) im europäischen Vergleich¹ 2020

	Preis einschließlich nicht abzugsfähiger Steuern (berechnet)	Nicht abzugsfähige Steuern in Cent je Kilowattstunde (berechnet)	Anteil nicht abzugsfähiger Steuern
	EUR		%
Deutschland	15,22	8,04	52,81
Italien	12,95	4,69	36,19
Euroraum	11,34	4,10	36,13
Niederlande	9,80	3,44	35,10
Europäische Union	10,70	3,56	33,24
Portugal	10,17	2,96	29,07
Polen	9,72	2,74	28,15
Belgien	9,92	2,76	27,79
Slowakei	12,4	3,42	27,58
Österreich	9,98	2,72	27,25
Norwegen	3,93	0,89	22,65
Griechenland	9,20	2,02	21,96
Schweden	5,53	0,41	7,33
Kosovo ²	6,16	0,37	5,93
Irland	10,82	0,61	5,68
Ukraine	5,56	0,19	3,42
Island	4,96	0,15	3,02
Bosnien und Herzegowina	7,01	0,19	2,64
Moldau	7,34	0,11	1,57
Malta	11,84	0,16	1,31
Bulgarien	7,85	0,10	1,27
Nordmazedonien	7,21	0,02	0,21

1 Top 10 und Bottom 10.

2 Gemäß der Resolution 1244/99 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Quelle: Eurostat/eigene Berechnung

gezahlt werden. Dieser starke Rückgang resultiert zum Teil tatsächlich aus den gesunkenen Preisen für Strom, vor allem Großverbraucher profitierten von den niedrigen Börsenpreisen im ersten Halbjahr 2020. Zum Großteil aber ergab sich der Preisrückgang aus einer Verschiebung der Verbrauchsstruktur der Nicht-Haushalte insgesamt. Dies dürfte eine Folge der Corona-Pandemie sein und des damit verbundenen ersten Lockdowns im Jahr 2020. Durch diese Verbrauchsänderungen erhielten die niedrigeren Preise der hohen Verbrauchsbänder ein höheres Gewicht bei der Berechnung des Durchschnittspreises, da diese im Vergleich einen weniger starken Verbrauchsrückgang verzeichneten. Betrachtet man die Verbrauchsbänder einzeln, stiegen in fast allen die Preise gegenüber dem Vorhalbjahr. Bei den Erdgaspreisen

Tabelle 4

Nicht abzugsfähige Steuern bei einem Erdgasverbrauch zwischen 100 000 und 1 000 000 Gigajoule (Gruppe I4 Nicht-Haushaltskunde) im europäischen Vergleich¹ 2020

	Preis einschließlich nicht abzugsfähiger Steuern (berechnet)	Nicht abzugsfähige Steuern in Cent je Kilowattstunde (berechnet)	Anteil nicht abzugsfähiger Steuern
	EUR		%
Schweden	3,34	1,09	32,63
Dänemark	2,10	0,56	26,67
Niederlande	2,28	0,60	26,15
Österreich	2,37	0,60	25,32
Deutschland	2,32	0,41	17,67
Euroraum	2,21	0,31	14,03
Estland	2,31	0,30	12,99
Europäische Union	2,21	0,29	12,93
Türkei	1,84	0,23	12,50
Litauen	1,89	0,24	12,47
Frankreich	2,12	0,26	12,06
Slowenien	2,48	0,29	11,69
Slowakei	2,54	0,13	5,12
Rumänien	2,18	0,10	4,37
Bulgarien	1,63	0,06	3,68
Polen	2,31	0,08	3,25
Bosnien und Herzegowina	3,86	0,11	2,85
Serbien	3,01	0,08	2,66
Portugal	2,18	0,05	2,07
Luxemburg	1,85	0,01	0,54
Moldau	2,16	0,00	0,00
Ukraine	1,56	0,00	0,00

1 Top 10 und Bottom 10.

Quelle: Eurostat/eigene Berechnung

zeigt sich ein ähnlicher Mengeneffekt wie bei Strom, allerdings profitierten die Nicht-Haushaltskunden hier deutlicher von den gesunkenen Beschaffungspreisen für Erdgas.


In der zweiten Jahreshälfte 2020 begannen die Strom- und Erdgaspreise an der Börse wieder zu steigen. Insbesondere die Großverbraucher bekamen dies in ihren Einkaufspreisen zu spüren, da deren Preisanpassungen in der Regel in kürzeren Perioden erfolgen. Für Strom mussten Nicht-Haushalte mit 15,08 Cent je Kilowattstunde etwas mehr zahlen als im ersten Halbjahr 2020, für Erdgas sank der Durchschnittspreis über alle Verbrauchsgruppen gegenüber der ersten Jahreshälfte 2020 auf 2,67 Cent je Kilowattstunde. Dies lag aber wieder an einer Verschiebung der Verbrauchsstruktur.

5

Fazit

Der europäische Energiebinnenmarkt wurde in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexer und hat sehr große Bedeutung für die künftige europäische Klimapolitik. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an die Energiestatistiken, die diesen Markt beobachten und abbilden sollen. Die Verordnung (EU) 2016/1952 gibt einen gemeinsamen europäischen Rahmen vor, nach dem die Durchschnittspreise für Erdgas und Strom zu ermitteln sind. Es gibt nicht mehr nur eine rechtliche Verpflichtung, Preise für Industriekunden zu erfassen, sondern auch die Preise aller anderen Endkunden werden erfasst. Durch die neu gefasste Gliederung der staatlichen Abgaben und der Netzentgelte wird mehr Transparenz der Preise auf den verschiedenen Stufen und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten erreicht. Indem alle Teilkomponenten der Energiepreise einzeln erfasst werden, können eventuelle Auswirkungen von einzelnen steuerrechtlichen oder anderen politischen Maßnahmen, wie etwa die vorübergehende Senkung des Mehrwertsteuersatzes im Jahr 2020, beurteilt werden. Die Verordnung lässt ein breites Spektrum an Datenquellen zu, so können alle Verwaltungsdaten, die über den Energiemarkt existieren, genutzt werden und zusätzliche bürokratische Belastungen werden vermieden durch die Anlehnung an das Once-Only-Prinzip. Dennoch ist zusätzlich zu den genutzten Verwaltungsdaten eine Preiserhebung bei Versorgern und Netzbetreibern durchzuführen. Der deutsche Energiemarkt unterscheidet sich in weiten Teilen deutlich von anderen europäischen Märkten. Auch die Vielzahl an Marktteilnehmern macht eine größere Stichprobenerhebung notwendig, um verlässliche Preisdaten zu ermitteln.

Im europäischen Vergleich sind in Deutschland die höchsten Strompreise über fast alle Verbrauchsbänder zu zahlen. Dies liegt überwiegend am überdurchschnittlich hohen Anteil an Steuern und Abgaben am Gesamtpreis, sowohl bei Haushaltskunden als auch bei Nicht-Haushaltskunden. Die Erdgaspreise liegen in Deutschland in der Regel leicht über dem EU-Durchschnitt.

Der Energiemarkt wird zweifelsohne auch in Zukunft erheblichen Veränderungen ausgesetzt sein, die durch die neue Verordnung erfasst werden sollen. Diese Veränderungen des Marktes bedeuten aber auch eine fortwährende Anpassung der Statistik, der Weiterentwicklung der Erhebungsmethodik und der Nutzung anderer Datenquellen. Die nächste größere Änderung ist die Einführung der CO₂-Bepreisung, die mit den Ergebnissen für das erste Halbjahr 2021 erfasst wird. Neue Datenquellen werden sich in Zukunft durch die Digitalisierung des Strom- und Gasmarktes ergeben und müssen für die Statistik nutzbar gemacht werden. 

LITERATURVERZEICHNIS

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. *Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung*. 2020. [Zugriff am 2. Juli 2021]. Verfügbar unter: www.bafa.de

Bundesministerium der Finanzen. *Rundschreiben: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020*. 2020. [Zugriff am 2. Juli 2021]. Verfügbar unter: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesnetzagentur. *Monitoringbericht 2020*. 2020. [Zugriff am 2. Juli 2021]. Verfügbar unter: www.bundesnetzagentur.de

Bundesnetzagentur. *Wesentliche Elemente der Anreizregulierung*. 2021. [Zugriff am 2. Juli 2021]. Verfügbar unter: www.bundesnetzagentur.de

Burger, Alexander. *Liberalisierung des deutschen Strommarktes – ein Erfolg?* In: WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium. Ausgabe 1/2014, Seite 45 ff.

Europäische Kommission. *Der europäische Grüne Deal*. 2019. [Zugriff am 5. Juli 2021]. Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu>

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. *Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken. Jahresgutachten 2020/21*. Wiesbaden 2020. [Zugriff am 13. Juli 2021]. Verfügbar unter: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de

Umweltbundesamt. *Verwirklichung des Potenzials der erneuerbaren Energien durch Höherauslastung des Bestandsnetzes und zügigen Stromnetzausbau auf Verteilnetzebene*. 2020. [Zugriff am 5. Juli 2021]. Verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 (BGBl. I Seite 1534; 2008 I Seite 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I Seite 607) geändert worden ist.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I Seite 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3138) geändert worden ist.

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2020) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3138) geändert worden ist.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I Seite 1122) geändert worden ist.

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I Seite 266) geändert worden ist.

Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I Seite 2291) geändert worden ist.

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Amtsblatt der EU Nr. L 275, Seite 32).

Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (Neufassung) (Amtsblatt der EU Nr. L 298, Seite 9).

Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I Seite 378; 2000 I Seite 147), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I Seite 607) geändert worden ist.

Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG (Amtsblatt der EU Nr. L 311, Seite 1).

Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I Seite 2225), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1858) geändert worden ist.

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im August 2021
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-21004-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.